

24.05.96

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am 23. Mai 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 13/4664 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes
- Drucksache 13/3845 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.96

Erster Durchgang: Drs. 882/95

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes¹⁾

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1412), wird wie folgt geändert:

1. In der amtlichen Anmerkung wird nach der Angabe „Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur“ und der Angabe „Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur“ jeweils das Wort „Änderung“ durch das Wort „Annäherung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zigaretten sind.

1. Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind;
2. Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben werden;
3. Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.“

b) Die Absätze 5 und 6 entfallen.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat können die Bestimmung des Kleinverkaufspreises einer im Steuergebiet ansässigen Person, die zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung aus anderen Mitgliedstaaten berechtigt ist, unter Beachtung von Absatz 3 Satz 2 übertragen.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. L 365 S. 46).

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „mit un versteuerten Tabakwaren handeln“ durch die Wörter „un versteuerte Tabakwaren abgeben“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „durch Steuerzeichenverwendung“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „vorschriftsmäßigen“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wer eine Ordnungswidrigkeit nach § 30a Abs. 1 begeht, haftet für die hinterzogene Tabaksteuer.“

6. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dem Hersteller ist die Person gleichgestellt, die nach § 5 Abs. 2 zur Bestimmung des Kleinverkaufspreises berechtigt ist.“

7. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „oder in die unter Nr. 3 genannten Zollverfahren überführt“ gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Verkehr unter Steueraussetzung
mit anderen Mitgliedstaaten

(1) Tabakwaren dürfen unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren

1. von Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern im Steuergebiet aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten bezogen oder

2. aus Steuerlagern im Steuergebiet in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht oder

3. durch das Steuergebiet befördert

werden. Im Falle der Nummer 2 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer der Tabakwaren die Sicherheit anstelle des Versenders leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Tabakwaren, die für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt sind, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden; § 18 gilt sinngemäß.

(2) Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder nach Absatz 3 die Zulassung erteilt worden ist, Tabakwaren unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken

1. nicht nur gelegentlich oder
2. im Einzelfall

zu beziehen. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitige Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Vor der Erteilung kann Sicherheit verlangt werden, wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen. Eine Sicherheitsleistung ist nicht zu verlangen, wenn ausschließlich Tabakwaren mit vorschriftsmäßigen Steuerzeichen bezogen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten nicht für die Zulassung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts.

(4) Die Tabakwaren sind unverzüglich

1. vom Inhaber des abgebenden Steuerlagers aus dem Steuergebiet in den anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder
2. vom Inhaber des beziehenden Steuerlagers in sein Steuerlager oder vom berechtigten Empfänger in seinen Betrieb im Steuergebiet aufzunehmen. Mit der Aufnahme ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.

(5) Die Steuer entsteht für Tabakwaren, die in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen werden, mit der Aufnahme in den Betrieb, es sei denn, sie sind im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen worden. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger."

9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in andere Gebiete" durch die Wörter „aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 16 Abs. 2" durch die Angabe „§ 16 Abs. 4" und das Wort „Verwendungsbetrieb" durch das Wort „Betrieb" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder eine Ausfuhrzollstelle" durch die Angabe „, einen berechtigten Empfänger oder eine Ausgangszollstelle" ersetzt.

c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daneben

- a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor der Entstehung der Steuer Besitz an den Tabakwaren erlangt hat,
- b) der Beförderer oder Eigentümer der Tabakwaren, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“

d) In Absatz 4 wird der Satz „Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.“ durch die Sätze „Der Steuerschuldner hat über Tabakwaren, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.“ ersetzt.

11. In § 19 wird nach Satz 2 der Satz „Der Steuerschuldner hat über Tabakwaren, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben.“ eingefügt.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „befördern“ durch das Wort „verbringen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Beurteilung, ob ein privater oder gewerblicher Zweck vorliegt, sind die nachstehenden Umstände zu berücksichtigen:“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Tabakwaren aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gelten diese als zu gewerblichen Zwecken verbracht.“

13. In § 21 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Werden Tabakwaren aus einem Drittland unmittelbar in das Steuergebiet eingeführt oder befinden sie sich“.

14. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma vor dem Wort „ausgeführt“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder in ein Zollverfahren überführt“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Empfängern von aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten Tabakwaren, die nicht Hersteller sind,“ durch die Wörter „berechtigten Empfängern, die nicht Steuerlagerinhaber sind,“ ersetzt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuerggebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 und 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 7 und § 12)“ ersetzt und nach diesem die Wörter „sowie über das Besteuerungsverfahren“ eingefügt.
- d) In Nummer 8 wird das Wort „Erhebungsgebiet“ durch das Wort „Steuerggebiet“ ersetzt.
- e) In Nummer 11 werden das Komma gestrichen und die Wörter „und dabei für häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuerggebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Tabakwaren, die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuerggebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbraucht werden,“ angefügt.
- f) In Nummer 13 werden die Wörter „Erlaubnis- und Lagerverfahren“ durch die Wörter „Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren (§§ 8 bis 10)“ ersetzt.
- g) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
 - bb) Dem Buchstaben d werden die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.
 - cc) Folgende neue Buchstaben e und f werden angefügt:
 - „e) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a und b genannten Begünstigten näher zu regeln,

- f) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Tabakwaren steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und Reisende abzugeben."
- h) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- i) Folgende Nummer 17 wird angefügt:
 - „17. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuerten Tabakwaren im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann."

16. In § 32 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 2 und 3“.

Artikel 2

Änderung des Biersteuergesetzes 1993

Das Biersteuergesetz 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 wird die Angabe „, einschließlich Lizenzbier“ durch die Angabe „- einschließlich Lizenzbier -“ ersetzt.
 - bb) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Jahreserzeugung ist die Gesamtjahreserzeugung ohne die Biermengen, die in Lizenz gebraut oder zur Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzt werden.“
 - cc) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die für die Herstellung von Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 benutzten Biermengen berechnen sich nach den Anteilsverhältnissen im Zeitpunkt der Entfernung des Bieres aus der Brauerei.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird das Bier im Steuergebiet hergestellt, gilt die Steuerermäßigung nach den Absätzen 2 bis 4 nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei als Steuerschuldner. Wird Bier einer ausländischen unabhängigen Brauerei mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 Hektoliter in das Steuergebiet geliefert, gilt die entsprechende Steuerermäßigung für den jeweiligen Steuerschuldner.“

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. unter Steueraufsicht vernichtet wird“.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steuerlager sind

1. der Herstellungsbetrieb (§ 5),
2. das Bierlager (§ 6)“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Herstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf. Herstellung ist auch die Veränderung der Menge oder des Stammwürzegehalts des Bieres, wenn sich dadurch die Besteuerungsgrundlage ändert. Der Herstellungsbetrieb dient auch der Verwendung von Bier nach § 6 Abs. 1 Nr. 2.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bierlager sind Lagerstätten, in denen Bier unter Steueraussetzung

1. durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert,
2. zur Herstellung von Branntwein oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet

werden darf.“

6. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Mengenvolumen“ durch das Wort „Nennvolumen“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Er hat durch Steuererklärung auch das Bier anzugeben, das in einem Monat ohne Steuerentstehung zum Verbrauch entnommen, aus dem Steuerlager entfernt oder in das Steuerlager zurückgenommen wurde.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anderes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der Inhaber des empfangenden Steuerlagers“ gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer des Bieres die Sicherheit anstelle des Versenders leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Bier, das für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt ist, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert wird. § 15 gilt sinngemäß.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland)“ durch das Wort „Drittland“ ersetzt.
11. In § 14 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Bier unter Steueraussetzung berechtigt sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ ersetzt und die Wörter „gilt es als im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen.“ unter die Numerierung gesetzt.
 - c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daneben

 - a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor der Entstehung der Steuer Besitz an dem Bier erlangt hat,
 - b) der Beförderer oder Eigentümer des Bieres, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“

- d) In Absatz 4 wird der Satz „Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.“ durch die Sätze „Der Steuerschuldner hat über Bier, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.“ ersetzt.
13. Dem § 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Lassen Privatpersonen Bier aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gilt dieses als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.“
14. Dem § 18 Abs. 7 wird nach den Wörtern „abgegeben wird“ folgender Halbsatz angefügt:
- „und daß in den Versandhandel auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden“.
15. Dem § 19 Abs. 4 Nr. 1 wird nach der Angabe „regeln,“ folgender Halbsatz „und dabei eine für den Antragsberechtigten ausgestellte Besteuerungsbestätigung des Steuerschuldners oder Herstellers vorzuschreiben,“ angefügt.
16. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Punkt wird gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „erlassen“ wird die Angabe „sowie vorzusehen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.
- c) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
- „5. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1 a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom

25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Bier unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Begünstigten näher zu regeln,

6. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Bier steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und Reisende abzugeben."

10. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Verfahrensvorschriften zu § 8 zu erlassen, insbesondere die Steuerfestsetzung nach Ablauf des Kalenderjahres und das Verfahren bei Aufnahme und Beendigung der Brautätigkeit zu regeln,“.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Verfahrensvorschriften zur Ausfuhr (§ 14) und zum Versandhandel (§ 18) zu erlassen,“.

c) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren nach § 12 zu regeln und dabei für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen,“.

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

„c) Vorschriften zur Steuerermäßigung nach § 2 Abs. 2 bis 5, insbesondere zum Besteuerungsverfahren zu erlassen und dabei zu bestimmen, daß ein Wechsel in der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit von Brauereien (§ 2 Abs. 3) erst zum Beginn des folgenden Kalenderjahres steuerlich wirksam wird,

d) vorzuschreiben, bei welcher Menge Bier, das Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß das Bier zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird,“.

e) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Bier im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann.“

Artikel 3

Änderung branntweinmonopol- und -steuerrechtlicher Vorschriften

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2941), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Anpassung an Erfordernisse des landwirtschaftlichen Rohstoffanbaus durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß in bestimmtem Umfang selbstgewonnenes anderes Getreide als Korn verarbeitet werden darf.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „betriebsfähiger“ die Wörter „landwirtschaftlicher oder gewerblicher“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann die Übertragung des Brennrechts gewerblicher

Brennereien auf mehrere Brennereien ablehnen, wenn sich unter diesen mindestens eine brennrechtslose Brennerei befindet, die nicht mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist."

3. Dem § 48 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Brennereibesitzer, die nach Handelsrecht verpflichtet sind, Bücher zu führen, haben auf Verlangen der Bundesmonopolverwaltung eine Kostenaufstellung nach vorgeschriebenem Muster zu fertigen und vorzulegen."

4. Dem § 63 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

/(4) Soweit für die Festsetzung der Übernahmepreise Selbstkosten oder Herstellungskosten zu ermitteln sind, sind nur diejenigen Kosten, die in einer gut geleiteten Brennerei entstehen, zu berücksichtigen."

5. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Erzeugung“ durch das Wort „Jahreserzeugung“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei geringer Überschreitung einer Erzeugungsstufe zur Vermeidung von Härten eine besondere Abzugsregelung getroffen werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß die Abzüge nach Absatz 1 aufgrund von durchschnittlichen Selbstkosten in den Erzeugungsstufen gleitend oder eng gestaffelt festgesetzt werden. Dabei können sie in besonderen Fällen so festgelegt werden, daß die Abzüge einer Erzeugungsstufe nicht niedriger sind als der höchste Abzug einer vorangehenden Erzeugungsstufe.“

6. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Mais“ die Angabe „Triticale“ eingefügt.

7. § 72 a wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten die Absatzbezeichnung „(1)“, Satz 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Übernahmepreise dürfen nicht höher sein als der Branntweingrundpreis nach § 65.“

8. Dem § 72 b wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Beginn des Betriebsjahres 1996/97 werden die nach durchschnittlichen Herstellungskosten und Selbstkostenpreisen ermittelten Übernahmepreise für Branntwein, der in Brennereien unter gemeinsamem Einsatz von Personal oder unter gemeinsamer Benutzung von Betriebsteilen oder -einrichtungen hergestellt wird, um 3 vom Hundert gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Brennereien in die Übernahmepreisbildung nach durchschnittlichen Herstellungskosten oder Selbstkostenpreisen angemessen einbezogen wurden.“

9. § 84 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Alkoholhaltige Flüssigkeiten werden im Zweifel als Branntwein, andere alkoholhaltige Waren als branntweinhaltige Waren besteuert.“

11. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. branntweinhaltige Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgesehen ist,“

bb) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. unter Steueraufsicht vernichtet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Abfindungsbranntwein“ der Klammerzusatz „(§ 131 Abs. 2)“ eingefügt.

12. § 134 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß die Gewinnung von Branntwein in besonderen Fällen im Branntweinlager vorgenommen wird.“

13. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Zahl „1,5“ durch „2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„sowie anzuordnen, daß Einzelhändler vom Betrieb eines Branntweinlagers ausgenommen werden,“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „unter Steueraussetzung“ durch das Wort „unversteuert“ ersetzt.

14. In § 136 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „abgefertigt oder sonst“ gestrichen.

15. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Steuer, die nach § 136 Abs. 1 bei Entnahme aus einem offenen Branntweinlager entstanden ist, ist spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 1 ist die im Monat November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 wird der Fälligkeitstermin auf Antrag des Steuerschuldners gegen Sicherheitsleistung auf den 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats festgesetzt. Für die im Monat November entstandene Steuer wird der Fälligkeitstermin abweichend von Satz 1 auf den 27. Dezember festgesetzt.“

16. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden der Klammerzusatz „(Versender)“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(Anmelder)“ die Wörter „jeweils als Versender“ eingefügt.

c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Erzeugnisse, die Inhaber von Steuerlagern oder Betrieben (Absatz 1 Nr. 1 und 2) in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

17. § 141 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr.1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer der Erzeugnisse die Sicherheit anstelle des Versenders leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Erzeugnisse, die für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt sind, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert werden; § 143 gilt sinngemäß.“

- c) In Absatz 3 wird die Zahl „1,5“ durch „2“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(6) Der Steuerschuldner hat für Erzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens am 25. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten. Abweichend von Satz 1 hat er die im November entstandene Steuer spätestens am 27. Dezember zu entrichten.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 76 S. 1),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46),“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „und dabei für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerverstands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen; dabei kann er zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß Erzeugnisse, die Inhaber von Steuerlagern oder berechnigte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gelten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
- f) In Absatz 9 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
18. In § 142 Abs. 1 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
19. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. daneben
- a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an den Erzeugnissen erlangt hat,

b) der Beförderer oder Eigentümer der Erzeugnisse, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat."

c) In Absatz 4 wird der Satz „Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.“ durch die Sätze „Der Steuerschuldner hat über Erzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.“ ersetzt.

20. Dem § 145 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gelten die Erzeugnisse als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Erzeugnissen, die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß die Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden.“

21. Dem § 146 Abs. 7 wird nach den Wörtern „abgegeben werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„und daß in den Versandhandel auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden“.

22. In § 147 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland)“ durch das Wort „Drittland“ ersetzt. Nach dem Wort „Fälligkeit,“ werden die Wörter „den Zahlungsaufschub,“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

23. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Regelsatz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht aus Abfindungsbranntwein besteht oder aus diesem hergestellt wurde“ durch die Wörter „keinen Abfindungsbranntwein (§ 131 Abs. 2) enthält“ ersetzt.

24. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.

b) Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.

c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Die folgenden neuen Nummern 6 bis 9 werden angefügt:

- „6. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Erzeugnissen unter Steuereraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Begünstigten näher zu regeln,
7. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Erzeugnisse steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und an Reisende abzugeben,
8. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuerten Erzeugnissen im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,
9. zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuervergütung (§§ 132, 148, 149) eine für den Antragsberechtigten ausgestellte Besteuerungsbestätigung des Steuerschuldners oder Herstellers vorzuschreiben.“

(2) Die Verordnung über den Mindestalkoholgehalt von Trinkbranntweinen vom 28. Februar 1958 (BAnz Nr. 48 vom 11. März 1958), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 1987 (BAnz S. 4773), wird gestrichen.

(3) Die Verordnung über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen, die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind, vom 26. März 1968 (BGBl. I S. 236), wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und
Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992
(BGBl. I S. 2150, 2176) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt für Schaumwein vorbehaltlich des Absatzes 2 266 DM/hl.

(2) Die Steuer beträgt für Schaumwein mit einem vorhandenen
Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol 100 DM/hl.

(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nicht-verkehrsfähige kohlenensäurehaltige Getränke, die für den Fall ihrer Verkehrsfähigkeit der Schaumweinsteuer nach Absatz 1 unterliegen würden, unter Angabe des Herstellers den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden mitzuteilen.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. unter Steueraufsicht vernichtet wird.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „erlauben“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Komma am Ende des bisherigen Textes gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„sowie anzuordnen, daß Einzelhändler vom Betrieb eines Schaumweinlagers ausgenommen werden.“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „unter Steueraussetzung“ durch das Wort „un-versteuert“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, ausgenommen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Zweckbindung,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden der Klammerzusatz „(Versender)“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(Anmelder)“ die Wörter „jeweils als Versender“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu treffen, insbesondere zum Versandverfahren und zum Verfahren der Sicherheitsleistung, dabei kann es bestimmen, daß eine Steuerlagersicherheit auch den Versand mit abdeckt,
- 2. zur Verfahrensvereinfachung zuzulassen, daß Schaumwein, den die Inhaber von Steuerlagern oder Betrieben (Absatz 1 Nr. 1 und 2) in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gilt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 angefügt:

„Das für das Steuerlager zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Beförderer oder der Eigentümer des Schaumweins die Sicherheit anstelle des Versenders

leistet. Das innergemeinschaftliche Steuerversendungsverfahren ist unter Sicherheitsleistung auch dann anzuwenden, wenn Schaumwein, der für ein Steuerlager im Steuergebiet bestimmt ist, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert wird; § 13 gilt sinngemäß.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 76 S. 1),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46),“ eingefügt.

bb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „und dabei für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerverstands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen“ eingefügt.

cc) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) sonstige Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 7, insbesondere zum Verfahren der Zulassung (Absätze 3 und 7), zur Sicherheitsleistung und zur Steueranmeldung zu erlassen; dabei kann er zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß Schaumwein, den Inhaber von Steuerlagern oder berechnigte Empfänger in Besitz genommen haben, als in ihr Steuerlager oder ihren Betrieb aufgenommen gilt, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

e) In Absatz 9 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergelbiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergelbiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daneben

a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz an dem Schaumwein erlangt hat,

b) der Beförderer oder Eigentümer des Schaumweins, sofern er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anstelle des Versenders Sicherheit geleistet hat.“

c) In Absatz 4 wird der Satz „Die Steuer ist unverzüglich zu entrichten.“ durch die Sätze „Der Steuerschuldner hat über Schaumwein, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.“ ersetzt.

9. § 15 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lassen Privatpersonen Schaumwein aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gilt dieser als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet.“

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Schaumwein, den Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß der Schaumwein zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird.“

10. In § 16 Abs. 7 wird nach den Wörtern „abgegeben werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„und daß in den Versandhandel auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden“.

11. In § 17 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „Gebiet außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland)“ durch das Wort „Drittland“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.
- b) Der Nummer 4 werden die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden neuen Nummern 6 bis 7 werden angefügt:

„6. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Schaumwein unter Steuer- aussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Begünstigten näher zu regeln,

7. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), zu gestatten, Schaumwein steuerfrei zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und Reisende abzugeben,

8. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Schaumwein im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,

9. zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuervergütung (§§ 3, 18, 19) eine für den Antragsberechtigten ausgestellte Steuerbestätigung des Steuerschuldners oder Herstellers vorzuschreiben."

13. § 24 wird wie folgt gefaßt:

§ 24 Steuertarif

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse vorbehaltlich des Absatzes 2 | 300 DM/hl. |
| (2) Die Steuer beträgt für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol | 200 DM/hl. |
| (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Steuer für die dort genannten Zwischenerzeugnisse | |
| 1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder | |
| 2. die bei + 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, | 266 DM/hl." |

Artikel 5

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1407), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe „§ 34 Abgelöste Vorschriften“ die Angabe „§ 35 Nachversteuerung“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mineralöl unterliegt im Steuergebiet nach Maßgabe des Absatzes 3 der Mineralölsteuer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind:

1. Die Waren der Position 2706 der Kombinierten Nomenklatur,
2. die Waren der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50, 2707 9100, 2707 9911 und 2707 9919 der Kombinierten Nomenklatur,
3. die Waren der Position 2709 der Kombinierten Nomenklatur,
4. die Waren der Position 2710 der Kombinierten Nomenklatur,
5. die Waren der Position 2711 der Kombinierten Nomenklatur,
6. die Waren der Unterpositionen 2712 10, 2712 2000, 2712 9031, 2712 9033, 2712 9039 und 2712 9090 der Kombinierten Nomenklatur,
7. die Waren der Position 2715 der Kombinierten Nomenklatur,
8. die Waren der Position 2901 der Kombinierten Nomenklatur,
9. die Waren der Unterpositionen 2902 1100, 2902 1990, 2902 20, 2902 30, 2902 4100, 2902 4200, 2902 4300 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,
10. die Waren der Unterpositionen 3403 1100 und 3403 19 der Kombinierten Nomenklatur,
11. die Waren der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,
12. die Waren der Position 3817 der Kombinierten Nomenklatur,
13. andere als die in den Nummern 1 bis 12 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind, ausgenommen Petrolkoks der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur.

Kombinierte Nomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. EG Nr. L 241 S. 1) und die bis zum 1. Oktober 1994 zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Mineralölsteuer unterliegen

1. Mineralöle der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 50 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Mineralöle der Unterpositionen 2710 0011 bis 2710 0078 der Kombinierten Nomenklatur,
3. Mineralöle der Position 2711 der Kombinierten Nomenklatur,
4. Mineralöle der Unterposition 2901 10 der Kombinierten Nomenklatur,
5. Mineralöle der Unterpositionen 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44 der Kombinierten Nomenklatur,
6. Mineralöle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 sowie andere, in den Nummern 1 bis 5 nicht genannte Mineralöle, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „der Unterposition 2710 0033“ durch die Angabe „der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032“ ersetzt.

bb) In der Nummer 2 wird die Angabe „2710 0031 und 2710 0035“ durch die Angabe „2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036“ ersetzt.

cc) In der Nummer 4 werden die Wörter „und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100“ gestrichen.

dd) In der Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

ee) In der Nummer 7 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

ff) Die Nummer 8 wird gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „oder ihrem Verwendungszweck“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Positionen 2705, 2711 und 2901“ wird durch die Angabe „Position 2705“ ersetzt.

bbb) In der Nummer 1 werden die Wörter „und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterposition 2707 9100“ gestrichen.

ccc) In der Nummer 2 werden die Wörter „und Mineralöle der Unterposition 2707 9100 der Kombinierten Nomenklatur“ gestrichen.

ddd) In der Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, alle auch zur Gewinnung von Licht oder“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 3, alle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „(tolylazotoly-lazo)“ jeweils durch das Wort „(tolylazotoly-lazo)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Unterposition 2710 0031“ durch die Angabe „Unterposition 2710 0026“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Mineralöl“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „Anderes Mineralöl als Erdgas“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Ist für Mineralöle oder Waren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12“ durch die Wörter „Ist für Mineralöle nach § 1 Abs. 3 oder Waren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13“ ersetzt.

9. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefaßt:

„§ 10

Steueranmeldung

(1) Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 entstanden ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zum 15. Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 Satz 3 ist eine Steueranmeldung unverzüglich abzugeben.

(2) Für Mineralöl, für das die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Dies gilt nicht für Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 100 Millionen Deutsche Mark Mineralölsteuer entrichtet haben. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege zulassen, daß statt der nach Satz 1 anzumeldenden Steuer ein Durchschnittsbetrag angemeldet wird. Für die Anmeldung von Mineralöl, für das die Steuer nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 sinngemäß. Ist die Anmeldung eines Durchschnittsbetrages zugelassen worden, hat der Steuerschuldner die Anmeldung der Steuer nach Satz 1 in der nach Satz 4 abzugebenden Steueranmeldung nachzuholen.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer für Mineralöl, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in einem Monat entstanden ist, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens am zehnten Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die nach § 9 Abs. 2 und 3 Satz 3 entstandene Steuer ist sofort zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Steuer, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 im November entstanden ist, spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Dies gilt auch für die Steuer, die nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden und nach § 10 Abs. 2 in voller Höhe oder als Durchschnittsbetrag anzumelden ist. Ist ein Durchschnittsbetrag entrichtet worden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnittsbetrag und der nach § 10 Abs. 2 Satz 5 angemeldeten Steuer spätestens am 10. Februar des folgenden Jahres zu entrichten.

(3) Für die nach § 9 oder nach anderen Rechtsvorschriften entstehende Steuer ist im voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer nach dem Ermessen des Hauptzollamts erkennbar sind."

10. § 12 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als Verwender oder Verteiler

a) in ein Gebiet außerhalb des Verbrauchssteuergebiets der Europäischen Gemeinschaft (Drittland) oder

b) zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaat) verbringen“.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mineralöl darf“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, ausgenommen Erdgas, im Transitwege über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware verbracht wird.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1a hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Inhabers des Steuerlagers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. In den anderen Fällen hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers für den Versand Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.“

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 1a ist mit der Aufnahme das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mineralöl darf unter Steueraussetzung im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf unter Steueraussetzung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Wird Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, ausgenommen Erdgas, nach Absatz 1 bezogen, verbracht oder befördert, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware bezogen, verbracht oder befördert wird.“

(1b) Wird Mineralöl nach Absatz 1a in Steuerlager oder Betriebe von berechtigten Empfängern in anderen Mitgliedstaaten verbracht (Absatz 1 Nr. 2), hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Inhabers des Steuerlagers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen verbracht, kann der Inhaber des Steuerlagers von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen."

13. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht werden."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mineralöl darf“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas, darf“ und die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Verbrauchssteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird Mineralöl nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, ausgenommen Erdgas, über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden. Dies gilt für Mineralöl der Unterpositionen 2710 0021, 2710 0025 und 2710 0059 der Kombinierten Nomenklatur jedoch nur, soweit es als lose Ware ausgeführt wird.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Inhaber des Steuerlagers für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit muß in allen Mitgliedstaaten gültig sein. Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß an Stelle des Inhabers des Steuerlagers der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls die Sicherheit leistet. Wird das Mineralöl auf dem Seewege oder durch feste Rohrleitungen ausgeführt, kann der Inhaber des Steuerlagers von der Sicherheitsleistung befreit werden, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts nicht gefährdet erscheinen. In den anderen Fällen hat der Inhaber des Steuerlagers Sicherheit zu leisten, wenn die Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen."

- c) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 ist mit der Ausfuhr das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren abgeschlossen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3)“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden das Wort „Ausfuhrzollstelle“ durch das Wort „Ausgangszollstelle“ und die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1 Nr. 2, § 17)“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Vorbehaltlich des Absatzes 4a ist Steuerschuldner in den Fällen der Absätze 1 bis 3

1. der Inhaber des Steuerlagers oder der Anmelder (§ 16 Abs. 1), der das Mineralöl versandt hat,

2. daneben

- a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat,

- b) der Beförderer oder der Eigentümer des Mineralöls, wenn er für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren an Stelle des Inhabers des Steuerlagers Sicherheit geleistet hat,

- c) im Falle des Absatzes 1, wer das Mineralöl entzogen hat.

Der Steuerschuldner hat für Mineralöl, für das die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort zu entrichten.

- d) In Absatz 4a wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „anderes Mineralöl als Erdgas“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Kraftstoffe in Hauptbehältern von anderen Beförderungsmitteln als Wasserfahrzeugen, von Spezialcontainern, von Arbeitsmaschinen und -geräten, ausgenommen solche auf Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen, von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie von Kühl- und Klimaanlage.“

17. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mineralöl“ die Wörter „nach § 1 Abs. 3“ eingefügt.

18. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „anderes Mineralöl als Erdgas“ durch die Wörter „Mineralöl nach § 1 Abs. 3, ausgenommen Erdgas,“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mineralöl“ die Wörter „nach § 1 Abs. 3“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Freigutverkehr“ durch das Wort „Zollverfahren“ ersetzt.

20. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „aus dem Steuerg Gebiet“ durch die Wörter „in ein Drittland“ ersetzt.

21. In § 26 Abs. 4 bis 6 wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 7“ ersetzt.

22. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

23. In § 30 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 7“ ersetzt.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In der Nummer 4 wird der Angabe „(Abl. EG Nr. L 390 S. 124)“ das Wort „und“ angefügt.

cc) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. der Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (Abl. EG Nr. L 365 S. 46)“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die Anwendung dieses Gesetzes das Verbrauchsteuerg Gebiet der Europäischen Gemeinschaft (§§ 12, 17 Abs. 1) gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (Abl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu definieren.“

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Doppelbuchstaben aa und bb werden wie folgt gefaßt:

„aa) zur Verfahrensvereinfachung

aaa) Inhabern von Steuerlagern und berechtigten Empfängern erlaubt wird, Mineralöl allein durch Inbesitznahme in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,

bbb) abweichend von § 7 Unternehmen, die Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Flüssig-gase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b beziehen und zu Zwecken nach den §§ 3, 4 oder § 32 Abs. 1 abgeben, auch dann eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 erteilt wird, wenn sie keine Lagerstätten besitzen,

bb) andere als die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Mineralöle abweichend von § 14 Abs. 1a, § 15 Abs. 1a und § 17 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren befördert und für regelmäßig und häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorgesehen werden,“.

bbbb) Folgender neuer Doppelbuchstabe cc wird angefügt:

„cc) in den Versandhandel (§ 21) auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer einbezogen werden,“.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- dd) In der Nummer 5 werden vor dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Richtlinien“ eingefügt.
- ee) Der Nummer 6 werden folgende neue Buchstaben f und g angefügt:
 - „f) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Erlaubnisinhabern, die Schiffsbetriebsstoffe für Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 steuerfrei verwenden, auf Antrag abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Verwendung dieser Mineralöle für nicht steuerbefreite Zwecke mit der Maßgabe erlaubt wird, daß bei ihnen eine Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 oder des § 3 entsteht, die innerhalb vom Hauptzollamt zu bestimmender Fristen anzumelden und zu entrichten ist,
 - g) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, Unternehmen mit Einrichtungen für die Eigenversorgung mit Flüssiggasen, die nach dem Steuersatz des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b versteuert sind, der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b nachträglich in dem Umfang zu vergüten ist, in dem die Flüssiggase nachweislich für Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a verwendet worden sind,“.
- ff) Der Nummer 9 wird folgender neuer Buchstabe g angefügt:
 - „g) abweichend von § 3 Abs. 2 und 7 auf die Kennzeichnung von Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 zu verzichten, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint und dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 2 werden die Wörter „oder den Truppen, den Mitgliedern der Truppen und den Familienangehörigen der Mitglieder der Truppen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen

Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)" gestrichen.

bb) In der Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden neuen Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. zur Durchführung von Artikel 7 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren bei der Beförderung von versteuertem Mineralöl im Transitwege durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates unter Verwendung des vereinfachten Begleitdokuments nach der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 (ABl. EG Nr. L 369 S. 17) näher zu regeln und vorzusehen, daß durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Transitmitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,

7. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46), das Verfahren zum Bezug von Mineralöl unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter Artikel 23 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Begünstigten näher zu regeln.“

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Für andere als in § 1 Abs. 3 genannte Mineralöle endet das Steueraussetzungsverfahren (§ 5) und das Verfahren der Steuerbegünstigung (§§ 12 und 13) mit dem 1996 *).“

*) Anmerkung:

Hier ist das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (Hauptteil) einzusetzen.

Artikel 6

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2442), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 1993 I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Einfuhrabgabe (Einfuhrumsatzsteuer) erhoben wird (indirekte Steuer) und“.

c) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. bei der Festsetzung, einschließlich der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die den nachgenannten Steuern unterliegen, und Erhebung der Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Alkohol, alkoholische Getränke und auf Tabakwaren (indirekte Steuern)“.

d) Die Angabe „geändert durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. EG Nr. L 390 S. 124)“ wird gestrichen.

e) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 76 S. 1),“ werden die Wörter „geändert durch die Richtlinien 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 390 S. 124) und 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46)“ eingefügt.

2. § 2a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständigen Finanzbehörden übermitteln die von ihr eingegebenen Daten unverzüglich an die zuständigen Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 2 a Abs. 4 erfolgt eine Berichtigung, Sperrung oder Löschung einzelner Daten ebenfalls unverzüglich.“

Artikel 7

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 1

Steuergebiet und Steuergegenstand

Kaffee sowie in das Steuergebiet verbrachte kaffeehaltige Waren unterliegen im Steuergebiet der Kaffeesteuer. Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „mit höchstens 10 vom Hundert Beimischungen“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- d) Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Steuertarif

(1) Die Kaffeesteuer beträgt für Röstkaffee 4,30 Deutsche Mark je Kilogramm und für löslichen Kaffee 9,35 Deutsche Mark je Kilogramm. Mischungen von Röstkaffee und löslichem Kaffee unterliegen der Steuer nach Satz 1 entsprechend den in ihnen enthaltenen Kaffeearten.

(2) Für kaffeehaltige Waren beträgt die Kaffeesteuer

1. bei einer Ware, die 50 bis 100 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält,
0,30 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
2. bei einer Ware, die mehr als 100 bis 300 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 0,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
3. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 1,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
4. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 2,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
5. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm Röstkaffee je Kilogramm enthält, 3,45 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
6. bei einer Ware, die 50 bis 100 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält,
0,70 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
7. bei einer Ware, die mehr als 100 bis 300 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 1,85 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;

8. bei einer Ware, die mehr als 300 bis 500 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 3,75 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
9. bei einer Ware, die mehr als 500 bis 700 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 5,60 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware;
10. bei einer Ware, die mehr als 700 bis 900 Gramm löslichen Kaffee je Kilogramm enthält, 7,50 Deutsche Mark je Kilogramm der Ware."

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kaffeehaltige Waren

Für kaffeehaltige Waren gelten § 11 Abs. 1 bis 6, § 13 Abs. 1 und § 15 Nr. 6 sinngemäß."

5. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 13 Abs. 2 oder“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kaffeeherstellungsbetrieb ist jede Betriebsstätte, in der Kaffee unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert werden darf."

7. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8)“ durch die Wörter „einem Drittland“ ersetzt und die Wörter „in andere Gebiete“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Nr. 7)“ gestrichen.

8. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzungsverfahren“ die Wörter „oder ein Zollverfahren nach § 14 Abs. 1“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Steuerschuldner nach § 8 Abs. 1 und 2 hat über Kaffee, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung)."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Zwecke eines Unternehmens“ durch die Wörter „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Steuerschuldner ist der Bezieher. Der Bezug durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts steht dem Bezug zu gewerblichen Zwecken gleich."

b) In Absatz 3 werden die Wörter „zu Unternehmenszwecken“ durch die Wörter „zu gewerblichen Zwecken“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Steuerschuldner nach den Absätzen 1 und 2 hat über den Kaffee unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben und die Kaffeesteuer sofort zu entrichten."

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Steuerschuldner, der Kaffee nicht nur gelegentlich bezieht, über Kaffee, für den in

einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 15. Tag des folgenden Monats die Steueranmeldung abgibt und die Steuer spätestens am ersten Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats entrichtet."

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Lassen Privatpersonen Kaffee aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbringen, gilt dieser als zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „anderen Gebieten (§ 2 Nr. 8)" durch die Wörter „einem Drittland" ersetzt und die Wörter „- ausgenommen der Ausfuhr -" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „unter Aussetzung der Steuer" durch die Wörter „unter Steueraussetzung" ersetzt.

12. In § 15 wird das Wort „bleibt" durch das Wort „ist" ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Steuerentlastung

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerlagerinhabers für nachweislich versteuerten Kaffee erlassen oder erstattet, der in das Steuerlager zurückverbracht wurde. Das Hauptzollamt kann bei besonderem wirtschaftlichen Bedürfnis auch in anderen Fällen des Verbringens von nachweislich versteuertem Kaffee in ein Steuerlager dem Steuerlagerinhaber auf Antrag Steuerentlastung gewähren.

(2) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich versteuerten Kaffee, der an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wurde. Antragsberechtigt ist der Lieferer.

(3) Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet für nachweislich mit Kaffeesteuer belastete kaffeehaltige Waren, die an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder die ausgeführt wurden. Antragsberechtigt ist der Lieferer oder der Ausführer."

14. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kaffee" die Wörter „und kaffeehaltigen Waren" eingefügt.

15. In § 18 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 11 Abs. 3" die Wörter „, auch in Verbindung mit § 4," eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

a) die Art und Weise der Bestimmung der für die Besteuerung maßgebenden Kaffeemengen und -arten (§ 3) festzulegen,

- b) Vorschriften zu § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 wegen der Herstellungs- und Lagertätigkeiten sowie des Steuerlager- und Erlaubnisverfahrens zu erlassen und dabei für Kaffeelager (§ 7) eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.
- c) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. das Steuerverfahren bei der Lieferung aus anderen Mitgliedstaaten in das Steuergebiet (§ 11), beim Versandhandel (§ 12), bei der Steuerbefreiung (§ 15) und bei der Steuerentlastung (§ 16) sowie den Verkehr unter Steueraussetzung (§ 14) zu regeln und außerdem vorzuschreiben, bei welcher Menge an Kaffee, den die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, daß der Kaffee zu gewerblichen Zwecken bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet wird,“.
- d) In der neuen Nummer 7 werden das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Verbrauchssteuergebiet“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- e) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- „8. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorschriften zu § 13 zu erlassen und die Besteuerung abweichend von § 13 zu regeln, soweit dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter Erzeugnisse oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,“.
- f) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. zur Vereinfachung des Steuerverfahrens anzuordnen, daß Kaffee zur Herstellung kaffeehaltiger Waren, die der Hersteller in andere Mitgliedstaaten liefert oder die er ausführt, steuerfrei bezogen werden kann und bei unterbliebener oder nicht fristgerechter Lieferung oder Ausfuhr in der Person des Herstellers die Steuer entsteht, sowie das zur Sicherung des Steueraufkommens notwendige Verfahren zu regeln; dabei können auch Waren mit einem Kaffeegehalt von weniger als **50** Gramm je Kilogramm der Ware einbezogen werden,“.

g) Die neue Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Kaffee“ die Angabe „, der“ durch die Wörter „und koffeehaltige Waren, die“ und nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Kaffee“ die Wörter „und koffeehaltigen Waren“ eingefügt und die Wörter „sowie anzuordnen, daß bei einem Mißbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht,“ angefügt.

cc) In Buchstabe c werden die Wörter „oder nach Artikel 16 des Vertrages vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1991 II S. 256, 258)“ gestrichen.

dd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Kaffee“ die Wörter „und koffeehaltige Waren“ eingefügt, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) zu gestatten, daß Kaffee und koffeehaltige Waren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffsbedarf und Bordvorrat von Luftfahrzeugen an die Besatzung und an Reisende steuerfrei abgegeben werden dürfen,“.

h) Die folgenden neuen Nummern 11 bis 14 werden angefügt:

„11. zur Steuervereinfachung auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer in den Versandhandel (§ 12) einzubeziehen,

12. zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung koffeehaltige Waren nach dem tatsächlichen Kaffeegehalt zu besteuern,

13. zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß koffeehaltige Waren, die im Betrieb des Herstellers unter Steueraufsicht vernichtet werden, auf dessen Antrag von der Kaffeesteuer entlastet werden,

14. zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuervergütung (§ 16) eine für den Antragsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners oder Herstellers vorzuschreiben und in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 die Steuerentlastung von der vorherigen Zusage durch das Hauptzollamt abhängig zu machen.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 15, 17 Buchstabe c und d sowie Nr. 22 Satz 2 und 3 tritt am 1. September 1996 in Kraft. Artikel 4 Nr. 1 und 13 tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des
EG-Amtshilfe-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.